Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/02_2021

Lausanne, 4. Februar 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. Januar 2021 (6B 572/2020)

Anspruch auf Entgelt für Sexarbeit geniesst strafrechtlichen Schutz – Betrugsverurteilung von Mann bestätigt

Das Bundesgericht bestätigt die Betrugsverurteilung eines Mannes, der eine Frau um das vereinbarte Entgelt für die von ihr erbrachten sexuellen Dienstleistungen geprellt hat. Ihr Anspruch auf Entschädigung ist strafrechtlich zu schützen, da der Prostitutionsvertrag unter diesem Aspekt nicht mehr als sittenwidrig gelten kann.

Der Mann hatte 2016 in einem Internet-Inserat "jungen" Frauen 2000 Franken Verdienst in Aussicht gestellt. Einer Interessentin teilte er per Mail mit, dass er für 2000 Franken eine Nacht mit ihr verbringen und Sex haben wolle. Bei weiteren Mail-Kontakten versicherte er ihr, über das Geld zu verfügen. Am Tag des Treffens forderte die Frau auf der Fahrt zum Hotelzimmer vorgängige Bezahlung. Aufgrund des Auftretens des Mannes und seiner Versicherung, das Geld bei sich zu haben und nach dem Geschlechtsverkehr zu zahlen, liess sie sich auf eine nachträgliche Zahlung ein. Nach zweimaligem Geschlechtsverkehr verliess er das Hotelzimmer ohne Bezahlung des vereinbarten Betrages. Das Kreisgericht St. Gallen verurteile ihn 2019 wegen Betruges zu einer bedingten Geldstrafe. Das Kantonsgericht bestätigte den Entscheid.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes ab. Er hatte einen Freispruch vom Betrugsvorwurf beantragt und unter anderem geltend gemacht, dass der Prostitutionsvertrag gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sittenwidrig sei. Die Frau

habe deshalb keinen rechtlich geschützten Anspruch auf das Entgelt. Mangels eines Vermögensschadens sei der Betrugstatbestand damit nicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob dem Anspruch der Frau auf Entschädigung nach Erbringung ihrer Leistungen strafrechtlicher Schutz zuerkannt werden muss. Das ist zu bejahen. Auszugehen ist grundsätzlich davon, dass das Erwerbseinkommen einer sich prostituierenden Person als rechtmässig anerkannt ist und in verschiedener Hinsicht rechtlich erfasst wird. So unterliegt die Prostitution etwa der Einkommens- und Vermögenssteuer und der AHV. Zudem handelt es sich bei der Prostitution um eine sozialübliche und zulässige Tätigkeit, deren Ausübung denn auch unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Wirtschaftsfreiheit steht. Insgesamt kann der Schluss gezogen werden, dass der Dienstleistung der sich prostituierenden Person in der Rechtsordnung zumindest teilweise ein Vermögenswert beigemessen wird. Der Vertrag über die entgeltliche Erbringung von sexuellen Dienstleistungen widerspricht damit offensichtlich nicht in jeder Hinsicht den ethischen Prinzipien und Wertmassstäben, welche die Gesamtrechtsordnung beinhaltet. In Anbetracht dessen lässt es sich nicht mehr aufrecht erhalten, den Vertrag zwischen der sich prostituierenden Person und ihrem Kunden uneingeschränkt als sittenwidrig zu würdigen. In Bezug auf die hier zu beurteilende Konstellation lässt sich auf jeden Fall nicht mehr sagen, dass der - von der Rechtsordnung offensichtlich nicht missbilligten - sexuellen Dienstleistung kein Vermögenswert zukomme.

Bestätigt hat das Bundesgericht im Weiteren, dass der Verurteilte sein Opfer im Sinne des Betrugstatbestandes "arglistig" über seine Zahlungsbereitschaft getäuscht hat. Der Frau kann kein leichtfertiges Verhalten vorgeworfen werden. Es mag zwar zutreffen, dass sie in gewissem Masse leichtgläubig war, indem sie nicht auf vorgängiger Bezahlung bestand. Selbst ein erhebliches Mass an Naivität oder Leichtsinn beim Opfer führt jedoch nicht zwingend zur Straflosigkeit des Täters.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende

Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. Februar 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B 572/2020 eingeben.